

Anlage TOP 8 und TOP 9 **Vergütung des Aufsichtsrats**

Bei börsennotierten Gesellschaften ist nach § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung ein Beschluss zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. In dem Beschluss sind die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG (Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder) erforderlichen Angaben sinngemäß zu machen.

Die Hauptversammlung vom 1. Juli 2021 hat den Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands über eine Änderung des § 17 der Satzung der Gesellschaft betreffend die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder am 1. Juli 2021 mit einer Mehrheit von 60,31 % der gültigen abgegebenen Stimmen abgelehnt. Der von einem Aktionär eingereichte Gegenvorschlag wurde ebenfalls mit einer Mehrheit von 60,13 % abgelehnt. Damit ist der seit dem Jahr 2008 unverändert gültige § 17 der Satzung der Gesellschaft weiterhin in Kraft.

Die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 soll gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 3 AktG unter Tagesordnungspunkt 8 erneut gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats, einschließlich einer Änderung des § 17 der Satzung der Gesellschaft, beschließen. Dieser Anhang TOP 8 und TOP 9 enthält die nach § 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben, soweit sie im Vergütungssystem tatsächlich vorgesehen sind.

Beitrag der Aufsichtsratsvergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner durch Gesetz und Satzung der Gesellschaft festgelegten Aufgaben unter anderem die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Die Aufsichtsratsvergütung muss so ausgestaltet sein, dass sie eine qualitativ hochwertige und vor allem unabhängige Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Alexanderwerk AG erhalten nach dem seit dem Jahr 2008 unverändert gültigen § 17 der Satzung der Gesellschaft eine feste jährliche Vergütung sowie Sitzungsgelder und Auslagenersatz, jeweils zuzüglich Erstattung der Umsatzsteuer. Die feste jährliche Vergütung ist gestaffelt nach einfachen Mitgliedern des Aufsichtsrats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Vergütungshöhe der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder hängt somit von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat sowie von der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats ab. Für die Arbeit in Ausschüssen ist in der seit dem Jahr 2008 gültigen Fassung des § 17 der Satzung der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung vorgesehen. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist nicht unmittelbar mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verknüpft. Dadurch unterscheidet sich die Vergütung des Aufsichtsrats von der Vergütung des Vorstands, die eine variable Vergütungskomponente enthält, die sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Vergütungssysteme sichert die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und fördert auf diese Weise die Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 soll unter Tagesordnungspunkt 8 über eine Änderung des seit dem Jahr 2008 unveränderten § 17 der Satzung der Gesellschaft beschließen. Der Wortlaut des geänderten § 17 der Satzung der Gesellschaft ist in der Einladung zur Hauptversammlung sowie im Folgenden wiedergegeben. Durch die Satzungsänderung sollen die Beträge der festen jährlichen Vergütung auf ein marktübliches Niveau angehoben werden. Entsprechend den bei anderen börsennotierten Gesellschaften üblichen Regelungen soll für die Arbeit in Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung gewährt werden. Zudem soll § 17 der Satzung der Gesellschaft so angepasst werden, dass die Hauptversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss den Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils für ein einzelnes Geschäftsjahr zusätzlich zu der festen jährlichen Vergütung, einer Vergütung für Ausschusstätigkeit, den Sitzungsgeldern und dem Auslagenersatz nebst Erstattung der Umsatzsteuer eine Anerkennungsprämie zusprechen kann. Durch die Änderungen soll die Aufsichtsratsvergütung bei der Alexanderwerk AG an die bei anderen börsennotierten Gesellschaften üblichen Konditionen angenähert werden. Durch die Erhöhung der festen jährlichen Vergütung soll der allgemeinen Preissteigerung seit dem Jahr 2008 und dem stetig steigenden Anforderungsprofil an Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften Rechnung getragen werden. Dadurch soll die Angemessenheit der Vergütung sichergestellt werden. Zudem soll gewährleistet werden, dass die Alexanderwerk AG auch in der Zukunft besonders qualifizierte Personen für das Aufsichtsratsamt gewinnen kann. Durch die der Hauptversammlung eröffnete Möglichkeit, Anerkennungsprämien zu gewähren, soll die Aufsichtsratsvergütung flexibilisiert werden und der Hauptversammlung die Möglichkeit gegeben werden, besondere Leistungen des Aufsichtsrats angemessen zu honorieren. Dadurch soll ein Anreiz für die amtierenden und künftigen Aufsichtsratsmitglieder zu besonders herausragenden Leistungen geschaffen werden.

Die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 soll unter Tagesordnungspunkt 9 zudem über die Einfügung eines neuen § 17a der Satzung der Gesellschaft beschließen. Durch die neue Regelung soll den am 28. Juli 2022 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern eine Anerkennungsprämie für das laufende Geschäftsjahr 2022 gewährt werden. Die vorgeschlagenen Beträge sind in der Einladung zur Hauptversammlung sowie im Folgenden genannt. Grund für diese vorgeschlagene, einmalige Anerkennungsprämie sind zeitlich wie qualitativ außergewöhnliche Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 im Zusammenhang mit der künftigen Ausrichtung der Struktur und Geschäftsstrategie der Gesellschaft und des Unternehmens sowie den personellen Veränderungen im Vorstand der Gesellschaft. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Aufsichtsrat auch im verbleibenden Geschäftsjahr 2022 außergewöhnliche Leistungen erbringen wird, insbesondere im Zusammenhang mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Die vorgeschlagene Anerkennungsprämie trägt den außergewöhnlichen Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 Rechnung und fördert so auch die langfristige Entwicklung der Gesellschaft.

Verfahren zur Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 17 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am

28. Juli 2022 vor, § 17 der Satzung der Gesellschaft zu ändern, so dass er folgenden Wortlaut erhält:

„§ 17 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00.
- b) Zusätzlich zu der festen Vergütung nach dem vorstehenden Buchstaben a) erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 5.000,00.
- c) Zusätzlich zu der festen Vergütung nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00 und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich EUR 2.000,00. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats, soweit diese gebildet sind, wobei die Vergütung jeweils für jeden Ausschuss gesondert gewährt wird.
- d) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss ein Zwölftel der jährlichen Vergütung gemäß den vorstehenden Buchstaben a) bis c).
- e) Die Hauptversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss für jeweils ein Geschäftsjahr eine Anerkennungsprämie gewähren, die zusätzlich zu der Vergütung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) und zusätzlich zum Sitzungsgeld nach dem nachfolgenden Buchstaben f) zu zahlen ist. Wird eine Anerkennungsprämie gewährt, muss diese für alle Aufsichtsratsmitglieder gelten, jedoch kann die Hauptversammlung unterschiedlich hohe Anerkennungsprämien für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen, soweit dadurch einer unterschiedlichen individuellen Leistung und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen wird. Der vorstehende Buchstabe d) gilt entsprechend.
- f) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Kalendertag berücksichtigt wird. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- g) Vergütungen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) werden am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Sitzungsgelder nach dem vorstehenden Buchstaben f) werden am zehnten Werktag nach der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats fällig. Eine Anerkennungsprämie nach dem vorstehenden Buchstaben e) wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die über die Anerkennungsprämie beschließt.

- h) Zusätzlich zu den Zahlungen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis f) hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
- i) Die Umsatzsteuer für alle Zahlungen nach diesem § 17 geht zu Lasten der Gesellschaft.“

Wie in Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 28. Juli 2022 vorgeschlagen, soll sich die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2022 endet, bereits nach dem wie vorstehend geänderten § 17 der Satzung der Gesellschaft bemessen, wenn die vorstehende Satzungsänderung im laufenden Geschäftsjahr ins Handelsregister eingetragen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung am 28. Juli 2022 vor, einen neuen § 17a in die Satzung der Gesellschaft einzufügen, der folgenden Wortlaut hat:

“§ 17a Für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2022 endet, erhält der am 28. Juli 2022 amtierende Aufsichtsratsvorsitzende für besondere Leistungen eine Anerkennungsprämie in Höhe von EUR 40.000,00, der am 28. Juli 2022 amtierende stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine Anerkennungsprämie in Höhe von EUR 10.000,00 und das am 28. Juli 2022 amtierende einfache Mitglied des Aufsichtsrats eine Anerkennungsprämie in Höhe von EUR 10.000,00. Die Anerkennungsprämie nach diesem § 17a der Satzung wird am zehnten Werktag nach dem Tag fällig, an dem dieser § 17a der Satzung im Handelsregister eingetragen worden ist. Die Umsatzsteuer für alle Zahlungen nach diesem § 17a geht zu Lasten der Gesellschaft.”

Verfahren zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig sowie anlassbezogen die Angemessenheit der Bestandteile, Höhe und Struktur seiner Vergütung. Hierzu wertet der Aufsichtsrat die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bei anderen vergleichbaren Gesellschaften aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der Alexanderwerk AG sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe und Struktur der Vergütung. Ferner berücksichtigt der Aufsichtsrat die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus. Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des zeitlichen und qualitativen Aufwands der Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat darüber, ob er der Hauptversammlung eine Anpassung seiner Vergütung vorschlägt. Dieses Verfahren liegt auch der Änderung des § 17 der Satzung der Gesellschaft und der Einfügung des neuen § 17a in die Satzung der Gesellschaft zugrunde, über die die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 beschließen soll.

Nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG kann die Aufsichtsratsvergütung durch einen Vergleich mit den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt werden. Nach Ansicht des Aufsichtsrats stellt dieser sogenannte vertikale Vergleich jedoch kein taugliches Kriterium zur Bestimmung der Aufsichtsratsvergütung dar. Dem steht zum einen entgegen, dass sich die Art der Tätigkeit des Aufsichtsrats grundlegend von den Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Alexanderwerk AG bzw. des Alexanderwerk-Konzern unterscheidet. Zum anderen üben die Arbeitnehmer des

Unternehmens ihre Tätigkeit überwiegend in Vollzeit aus, während die Aufsichtsrats­tätigkeit eine Nebentätigkeit ist.

Zur Vorbereitung der in § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre vorgesehen Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder führt der Aufsichtsrat eine Analyse seiner Vergütung spätestens alle vier Jahre durch. Aufsichtsrat und Vorstand legen der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vor. Soweit Anlass besteht, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag für eine Änderung von § 17 der Satzung der Gesellschaft vorlegen. Aus besonderem Anlass werden Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung zudem vorschlagen, den Aufsichtsratsmitgliedern für einzelne Geschäftsjahre eine Anerkennungsprämie gemäß dem entsprechend dem Vorschlag in Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 geänderten § 17 der Satzung der Gesellschaft zu bewilligen. Findet die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Aufsichtsratsvergütung nicht die erforderliche Mehrheit, so werden Aufsichtsrat und Vorstand spätestens der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Aufsichtsratsvergütung vorlegen, wie es in §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 3 AktG vorgesehen ist.

Durch die Einbeziehung des Aufsichtsrats in die Festlegung seiner Vergütung ergibt sich zwangsläufig ein Interessenkonflikt. Diesem wirkt die gesetzliche Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung in § 113 AktG entgegen, indem sie der Hauptversammlung die Letztentscheidungsbefugnis für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zuweist.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Grundlage der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist das durch ihre Bestellung begründete organschaftliche Verhältnis in Verbindung mit § 17 der Satzung der Gesellschaft bzw. dem neuen § 17a der Satzung der Gesellschaft und etwaigen Beschlüssen der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Zwischen der Alexanderwerk AG und den Aufsichtsratsmitgliedern bestehen deshalb keine Rechtsgeschäfte, durch die einem Aufsichtsratsmitglied ein Anspruch auf Vergütung für die Aufsichtsrats­tätigkeit gewährt wird.

Die Vergütung nach § 17 der Satzung der Gesellschaft beziehen die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer ihrer Bestellung. Diese richtet sich für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder nach § 10 der Satzung der Gesellschaft, der wie folgt lautet:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Die Wahl erfolgt für den im Beschluss vorgesehenen Zeitraum, längstens jedoch für die nach § 102 AktG zulässige Höchstdauer. Sieht der Beschluss keinen Zeitraum vor, erfolgt die Wahl für die in § 102 AktG zulässige Höchstdauer. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Steht kein Ersatzmitglied

mehr zur Verfügung, so ist für das ausgeschiedene Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes bzw. des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.“

Für die von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Entsprechendes über § 5 Abs. 1 DrittelbG.

Die Amtszeit der am 28. Juli 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats dauert regulär bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dies wird voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft sein, die im Jahr 2024 zusammentritt.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft jederzeit durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung niederlegen. Eine Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder ist nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Anerkennungsprämie nach dem neu einzufügenden § 17a der Satzung der Gesellschaft wird nur einmalig für das laufende Geschäftsjahr 2022 gewährt.

Bestandteile, Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Nach dem geänderten § 17 der Satzung der Gesellschaft, über den die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 beschließen soll, erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie ihre besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit des Gesamtgremiums eine erhöhte feste Vergütung. Die Erhöhung beträgt für den Vorsitzenden EUR 10.000,00 (die jährliche feste Vergütung somit EUR 20.000,00) und für den Stellvertreter EUR 5.000,00 (die jährliche feste Vergütung somit EUR 15.000,00).

Ferner erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem geänderten § 17 der Satzung der Gesellschaft eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seinen höheren zeitlichen Aufwand und seine größere Verantwortung jährlich zusätzlich EUR 2.000,00 (insgesamt also EUR 5.000,00). Soweit der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse bildet, gelten diese Regelungen für diese weiteren Ausschüsse entsprechend, wobei die Vergütung jeweils für jeden Ausschuss gesondert bewilligt wird.

Durch die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Änderung des § 17 der Satzung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung die Möglichkeit eröffnet, den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich zu den unmittelbar in der Satzung festgelegten Vergütungskomponenten für einzelne Geschäftsjahre durch Beschluss eine Anerkennungsprämie für besondere Leistungen zukommen zu lassen. Der Beschluss über die Gewährung der Anerkennungsprämie bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss vorschlagen, soweit aufgrund besonderer Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr dazu ein Anlass besteht. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aufsichtsratsmitglieder Rechnung zu tragen, darf eine Anerkennungsprämie nach der vorgeschlagenen Regelung jeweils nur für alle Aufsichtsratsmitglieder beschlossen werden. Eine angemessene Differenzierung nach individueller Leistung und Verantwortung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern soll der Hauptversammlung aber möglich sein.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss ein Zwölftel der jährlichen Vergütung bzw. der Anerkennungsprämie.

Um die zeitliche Inanspruchnahme durch die Sitzungsteilnahme in der Aufsichtsratsvergütung angemessen zu berücksichtigen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats darüber hinaus für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Tag berücksichtigt wird. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

Die feste Vergütung wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Sitzungsgelder werden am zehnten Werktag nach der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats fällig. Eine Anerkennungsprämie wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die über die Anerkennungsprämie beschließt.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Interesse der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien werden von der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft erstattet allen Aufsichtsratsmitgliedern außerdem ihre Auslagen. Ferner trägt die Gesellschaft die Umsatzsteuer auf alle nach § 17 der Satzung der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder.

Für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2022 endet, soll die Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 eine einmalig zu zahlende Anerkennungsprämie für die am 28. Juli 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen, die in dem neu einzufügenden § 17a der Satzung der Gesellschaft geregelt ist. Für besondere Leistungen im Geschäftsjahr 2022 soll der Aufsichtsratsvorsitzende eine Anerkennungsprämie in Höhe von EUR 40.000,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine Anerkennungsprämie in Höhe von EUR 10.000,00 und das einfache Mitglied des Aufsichtsrats eine Anerkennungsprämie in Höhe von ebenfalls EUR 10.000,00 erhalten. Die Anerkennungsprämie nach dem neuen § 17a der Satzung der Gesellschaft wird am zehnten Werktag nach dem Tag fällig, an dem er im Handelsregister eingetragen worden ist. Die Umsatzsteuer für alle Zahlungen nach § 17a geht zu Lasten der Gesellschaft.